

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 „Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in §1 Abs. 1 genannten Orten

9 v. H.

der elektronisch gezahlten Nettokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gettorf, den 11.12.2015

gez. Baasch
Bürgermeister

Siegel

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.